



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kammerstein

vom 28. Juli 2026

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Kammerstein folgende Änderungssatzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kammerstein erhebt für die Benutzung (§ 1 der Satzung für den Betrieb einer Kindertagesstätte der Gemeinde Kammerstein) ihrer Kindertagesstätte Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertagesstätte aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren für die Betreuung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte.

§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) a) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sowie für Kinder, die aus pädagogischen Gründen über dieses hinaus in der Kinderkrippe betreut werden:

Buchungszeit	regulär	ältestes Kind
bis 3 Stunden	263 €	250 €

Bu- chungs- zeit	regulär	ältestes Kind
bis 4 Stunden	288 €	275 €
bis 5 Stunden	313 €	300 €
bis 6 Stunden	338 €	325 €
7 Stun- den	363 €	350 €
8 Stun- den	388 €	375 €
9 Stun- den	413 €	400 €

b) Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (Kindergarten):

Bu- chungs- zeit	regulär	ältestes Kind
bis 4 Stun- den	175 €	163 €
bis 5 Stun- den	188 €	175 €
bis 6 Stun- den	200 €	188 €
bis 7 Stun- den	213 €	200 €
bis 8 Stun- den	225 €	213 €
bis 9 Stun- den	238 €	225 €
bis 10 Stunden	250 €	238 €

c) Für Schulkinder (Kinderhort):

Buchungs- zeit	regulär	ältestes Kind
bis 4 Stun- den	138 €	125 €
bis 5 Stun- den	144 €	132 €
bis 6 Stun- den	150 €	138 €
bis 10 Stun- den	175 €	163 €

(2) Die benötigten Tage der Ferienbetreuung müssen zu Beginn des Kalenderjahres pauschal festgelegt werden. Dabei stehen zwei Kategorien zur Verfügung:

a) von 1 bis 29 Tag/en (Aufschlag 1 Monat in der Buchungszeit bis 10 Stunden) und

b) von 30 bis 44 Tagen (Aufschlag 2 Monate in der Buchungszeit bis 10 Stunden).

Die Berechnung erfolgt monatlich mit dem Grundbeitrag als Aufschlag. Eine Erstattung für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage wird nicht gewährt. Für eine nachträgliche Erhöhung der Betreuungstage über 29 Tage hinaus erfolgt eine Nachberechnung.

(3) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit ein Essensgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr nach § 5 zu entrichten.

Eine tageweise Buchung ist möglich. Das Essensgeld ist mittels dem App-gestützten Bestell- und Bezahlsystems an den von der Gemeinde beauftragten Caterer direkt zu entrichten. Tageweise Abbestellungen sind nur nach den Vorgaben des von der Gemeinde beauftragten Caterers möglich. Erfolgt keine Abbestellung, ist das Essensgeld zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet wurde.

(4) Wird das Kind wiederholt nach Ende der Buchungszeit abgeholt, ist die Gemeinde berechtigt, in dem betreffenden Monat die Gebühr für die dann zutreffende Buchungszeit zu erheben. Wird das Kind wiederholt nach Schließung der jeweiligen Einrichtung abgeholt, wird je angefangene Stunde ein Beitrag von 50 Euro erhoben.

(5) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig:

15 €

(6) Kommen die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht innerhalb der Mahnfrist nach, so berechtigt dies den Träger zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum nächsten Monatsersten. Die Forderung des Trägers über den noch offenen Betrag bleibt davon unberührt.

(7) In der monatlichen Gebühr gemäß Absatz 1 ist ein Spielgeld in Höhe von 5,00 Euro enthalten. Die Erhebung dieses Spielgeldes erfolgt auf Grundlage von § 90 Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) in Verbindung mit dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Das Spielgeld dient der Deckung der Kosten für Bastelmaterialien, Spiele und sonstige pädagogische Zusatzangebote. Die Höhe des Spielgeldes orientiert sich an den in bayerischen Kindertageseinrichtungen üblichen Beträgen.

§ 6 Staatliche Förderung für Kinder (Elternbeitragszuschuss)

(1) Bis einschließlich 31.12.2026 wird für Kinder, für die der Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie einen Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) gewährt, dieser auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet, sofern die Voraussetzungen für eine Bezuschussung gegeben sind.

Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Eine weitere Ermäßigung (z.B. Geschwisterkind) auf einen eventuell verbleibenden Betrag wird seitens der Gemeinde nicht gewährt. Die Regelungen dieses Absatzes finden entsprechend auch für § 7 (Geschwisterermäßigung) Anwendung.

(2) Ab dem 01.01.2027 entfällt die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde Kammerstein als Träger, den staatlichen Zuschuss in Höhe von 100 Euro für Kindergartenkinder direkt an die Eltern weiterzugeben. Eine gesonderte Anrechnung des staatlichen Zuschusses auf den Gebührensatz nach § 5 erfolgt ab dem 01.01.2027 nicht mehr. Die Gebühren werden gemäß § 5 festgesetzt.

(3) Der bisherige Zuschuss wird als Einzelkomponente abgeschafft und stattdessen im Rahmen der allgemeinen Betriebskostenförderung unmittelbar in die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammerstein integriert.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen weitere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kinderkrippe, den Kindergarten oder den Kinderhort, ist der unter § 5 genannte Beitrag für Geschwisterkinder für das älteste Kind relevant. Kinder, für die eine staatliche Förderung (§ 6 Elternbeitragszuschuss) gewährt wird, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht mehr berücksichtigt.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kammerstein vom 27. Juli 2023 außer Kraft.

Kammerstein, 29. Juli 2026

(Siegel)

Roland Ammon
Erster Bürgermeister